

Projektsteuerungsvertrag

Zwischen dem

Freistaat Sachsen

vertreten durch das

Sächsische Staatsministerium
der Finanzen

dieses vertreten durch den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien-
und Baumanagement
Niederlassung Zwickau
Dr.-Friedrichs-Ring 2A
08056 Zwickau

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

(vom Bieter auszufüllen)

(Firma / Anschrift)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Unterlagen zum Vertrag
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Leistungen des Auftraggebers
- § 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 9 Fachlich Beteiligte
- § 10 Baustellenbüro
- § 11 Honorar
- § 12 Nebenkosten
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Zahlungen
- § 15 Haftung und Verjährung
- § 16 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 17 Kündigung
- § 18 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

- 1) Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Projektsteuerung
- 2) Anlage zu § 11 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Projektsteuerung
(wird bei Auftragserteilung vom Auftraggeber beigelegt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Projektsteuerung für die Baumaßnahme:

**Zentrale Forstliche Ausbildungsstätte (ZFAS)
Bad Reiboldsgrün**

- Maßnahme-Nr.: 0909404 E 1001

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Anlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Projektsteuerung

2.2 Grundlagen des Vertrages

2.2.1 Der Auftragnehmer hat folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:

- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens – und Hochbauverwaltung – RL Bau Sachsen – in der jeweils gültigen Fassung; soweit im Vertrag Bezug genommen wird gelten ergänzend die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen – RBBau – in der jeweils gültigen Fassung
- den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
- die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung wie:
 - o Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) in der gültigen Fassung
 - o Sächsische Haushaltordnung (SäHO) und ihre Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Vorl.VwVSäHO)
- Schulungsleitfaden (ehemals CAFM Handbuch)

2.2.2 Für die Leistungen nach § 6.1:

- die baufachlich genehmigte und haushaltmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage(ES)
- die Forderungen und Anregungen des Auftraggebers
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der Projektbesprechungen

- bereits abgeschlossene Verträge mit anderen Planungsbeteiligten
- Rahmenterminplan
- Bauablaufplan

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.2.3 Für die Leistungen nach §§ 6.3 bis 6.5:

- die geprüfte und bestätigte Entwurfsunterlage-Bau
- die Forderungen und Anregungen des Auftraggebers
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der weiteren Projektbesprechungen

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Bauaufsichtliche Behandlung

Die Baumaßnahme unterliegt den öffentlich – rechtlichen Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen.

2.4 Ansprechpartner / Personaleinsatz

2.4.1 Ansprechpartner Auftraggeber

- Als Ansprechpartner beim Auftraggeber wird benannt:
 - In Vertretung fungiert:
 - Projektleiter ist:
- } wird bei Beauftragung bekannt gegeben

2.4.2 Ansprechpartner Auftragnehmer:

Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer für alle Belange aus dem Vertrag wird benannt:

Herr / Frau	_____
-------------	-------

Bei geplanter Abwesenheit des Ansprechpartners ist der Auftraggeber vorab in Kenntnis zu setzen; in den übrigen Fällen, ist der Auftraggeber zeitnah zu informieren. Bei Abwesenheit ist in Vertretung/Ansprechpartner:

Herr / Frau	_____
-------------	-------

Es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass während der Projektlaufzeit der benannte Ansprechpartner bzw. v. g. Vertreter innerhalb der üblichen Bürozeiten des Auftraggebers erreichbar ist (E-Mail, Handy).

Ein Wechsel der v. g. Ansprechpartner, ist dem Auftraggeber zeitnah anzuzeigen.

2.4.3 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers werden benannt (Name, Qualifikation)

Herr / Frau	_____
-------------	-------

2.4.4 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Projektstufe eingesetzt werden.

- 2.4.5 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

3.1 Übergabe der Unterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- ES-Bau

3.2 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Projektstufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.

- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Projektstufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Projektstufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Projektstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit Leistungen nach § 6.1. (Leistungsstufe 1) sowie mit der besonderen Leistung nach § 6.7.1

- 4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme den Auftragnehmer weitere Leistungen nach §§ 6.3 -6.5 einzeln oder im Ganzen zu übertragen.

Diese weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung hinzuweisen.

- 4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Projektstufen bzw. der Leistungen nach §§ 6.3 – 6.5 besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Projektstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Projektstufe überträgt.

Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektstufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach §§ 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Die Vertrags- und Projektziele sind vom Auftragnehmer unabhängig von den in Anlage zu § 6 beschriebenen konkreten Einzelleistungen herbeizuführen und einzuhalten (Werkerfolg).

Der Auftragnehmer hat dabei für eine vertragsgerechte Leistungserfüllung sämtlicher Projektbeteiligter, insbesondere der Planer, Fachplaner, Sonderfachleute, Berater und Baubeteiligten, sowie für eine Kontrolle aller planerischen und bauausführenden Fachbereiche im Sinne einer fachlichen Unterstützung des Auftraggeber zur Erreichung der Vertrags- und Projektziele Sorge zu tragen.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des

Vertrages ihm mit übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht und sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in Zusammenwirken mit dem Auftraggeber sowie den Planern, Fachplanern, Sonderfachleuten, Beratern, gewerblichen Unternehmen, betroffenen Kommunen, betroffenen Körperschaften und Genehmigungsbehörden in solchem Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung in Anlage zu § 6 nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zum Aufgabengebiet des Auftragnehmers im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfang gehört und zur Erreichung der Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.

5.2 Qualitäten und Quantitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die vom Auftraggeber vorgegebenen Qualitäts- und Quantitätsziele umgesetzt werden. Die Vorgaben des Auftraggebers bzw. der genehmigten ES sind verbindlich.

Mit der Bestätigung der EW-Bau sind die darin enthaltenen Qualitäten und Quantitäten für den Auftragnehmer für die weitere Fortführung der Baumaßnahme verbindlich.

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Kosten

Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von 24.483.000,00 € nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12 (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die bestätigte Kostenberechnung eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die anerkannten Regeln der Technik und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Bauwerks zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.4 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den von ihm zu erstellenden und zu aktualisierenden Terminplänen so zu erbringen, dass eine reibungslose Projektabwicklung gesichert ist.

Die zeitliche Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und / oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmen zu orientieren. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt. Treten während der Projektabwicklung Störungen und / oder Behinderungen auf, insbesondere durch vertragswidriges Verhalten der anderen Projektbeteiligten, hat der

5.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen regelmäßigen und unregelmäßigen projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen und durch rechtzeitige Übersendung / Übergabe von Unterlagen zu unterstützen.

Die Teilnahme hat der Auftragnehmer durch den nach § 2.4 benannten Ansprechpartner bzw. dessen Vertreter und / oder den für die Projektsteuerung fachlich verantwortlichen Bearbeiter abzusichern. Der Aufwand dafür ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften an und legt diese dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Unterlagen

5.7.1 Unterlagen Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seiner Leistungen nach § 6.1, §§ 6.3 - 6.5 notwendigen Unterlagen aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig zu liefern. Diese sind insbesondere:

- Schriftliche Unterlagen wie Kontrollberichte, Erläuterungsberichte, Besprechungsniederschriften. Diese sind dem Auftraggeber in erforderlicher Anzahl zu übergeben, zuzüglich der zur Information der anderen Beteiligten notwendigen Ausfertigungen.
- Ablaufpläne. Diese sind dem Auftraggeber in notwendiger Anzahl zu übergeben, zuzüglich der zur Information der anderen Beteiligten notwendigen Ausfertigungen.

Vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen, sind dem Auftraggeber 1-fach in Papier (farbig) sowie 1-fach digital zu übergeben.

5.7.2 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

5.7.2.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

5.7.2.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

5.7.2.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat für das notwendige reibungslose Zusammenwirken und für eine gegenseitige umfassende Information aller Projektbeteiligten zu sorgen und den Auftraggeber rechtzeitig auf voraussichtliche Engpässe hinzuweisen.

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Projektstufe 1 – Projektvorbereitung (Grundlagenermittlung)

Die Projektstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Projektstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Leistungen der Projektstufe 1 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können.

6.2 Projektstufe 2 - Planung (Vor- und Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

- frei

6.3 Projektstufe 3 - Ausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe)

Die Projektstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Projektstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Leistungen der Projektstufe 3 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- auf ihrer Grundlage die Baudurchführung realisiert werden kann,
- die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können.

6.4 Projektstufe 4 - Ausführung (Objekt- / Bauüberwachung)

Die Projektstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Projektstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Leistungen der Projektstufe 4 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können.

6.5 Projektstufe 5 - Übergabe und Inbetriebnahme
(Objektbetreuung und Dokumentation)

Die Projektstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Projektstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Leistungen der Projektstufe 5 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind

6.6 Bearbeitung von Rechnungen

Nachfolgende Vereinbarungen sind bei der Rechnungsprüfung zu beachten:

6.6.1 Honorarrechnungen

Bei der Bearbeitung der Honorarrechnungen ist Abschnitt J RLBau zu beachten. Die Abrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken (grün) kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.	
Endbetrag:	€
.....	
Ort, Datum	Unterschrift des Auftragnehmers

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Leistungen wie berechnet, vertragsgemäß erbracht worden sind.

6.6.2 Baurechnungen

Baurechnungen sind stichprobenweise zu prüfen. Sie sind mit Eingangsvermerk und folgender Bescheinigung zu versehen.

Die Pos. wurden stichprobenweise geprüft.	
Endbetrag:	€
.....	
Ort, Datum	Unterschrift des Auftragnehmers

6.7 Besondere Leistungen

6.7.1 Projekteinarbeitung

§ 7 Leistungen des Auftraggebers

7.1 Übergabe von Unterlagen

Bereitstellen der für die Vertragserfüllung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.

7.2 Leistungen des Auftraggebers

Wahrnehmen der Projektleitung für die Baumaßnahme, mit folgenden Schwerpunktleistungen:

- 7.2.1 Vorgabe der Projektziele
- 7.2.2 Treffen der erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
- 7.2.3 Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge
- 7.2.4 Konfliktmanagement
- 7.2.5 Leiten der Besprechungen auf Geschäftsführungsebene
- 7.2.6 Führen aller Verhandlungen mit vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung
- 7.2.7 Abstimmung und Koordination mit den Nutzern
- 7.2.8 Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle
- 7.2.9 Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten

§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 9 Fachlich Beteiligte

Fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:
- der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über weitere in die Planung eingebundene fachlich Beteiligte

§ 10 Baustellenbüro

10.1 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

§ 11 Honorar

11.1 Honorarermittlung nach anrechenbaren Kosten

11.1.1 Für die Leistungen nach § 6.1, §§ 6.3 - 6.5 die anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer, solange diese noch nicht vorliegt, die anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage ohne Umsatzsteuer.

Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis der Honorartafel der AHO Nr. 9, Stand Mai 2014.

- a) Die anrechenbaren Kosten sind nach der DIN 276-1:2008-12 (ohne Umsatzsteuer) zu ermitteln.
- b) Nicht anrechenbar sind die Kosten für:
 - das Baugrundstück, Kostengruppen 110 bis 130 (Grundstückswert, Grundstücksnebenkosten, Freimachen)
 - die öffentliche Erschließung, Kostengruppe 220 und andere einmalige Abgaben, Kostengruppe 240
 - Geräte und Einrichtungen, die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft
 - Baunebenkosten, Kostengruppe 700 (Projektsteuerer)
 - Entschädigungen und Schadensersatzleistungen.
- c) Kosten für Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile (Kostengruppe 620) sind zu 80 v. H. nicht anrechenbar.
- d) Umbau- und Modernisierungszuschlag sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungszuschlag werden auf die Leistungen der Projektsteuerung nicht anerkannt.

11.1.2 Honorarzone

Folgende Honorarzone ist vereinbart: III

11.1.3 Bewertung

Folgende Bewertungen der Leistungen nach § 6.1, §§ 6.3 - 6.5 sind vereinbart:

Projektstufe 1 – Projektvorbereitung nach Ziffer 6.1	4,00 v.H.
Projektstufe 2 – Planung nach Ziffer 6.2	- v.H.
Projektstufe 3 – Ausführungsvorbereitung nach Ziffer 6.3	15,15 v.H.
Projektstufe 4 – Ausführung nach Ziffer 6.4	26,60 v.H.
Projektstufe 5 - Übergabe und Inbetriebnahme nach Ziffer 6.5	7,00 v.H.
Insgesamt	52,75 v.H.

11.1.4 Honorarsatz

Das Honorar wird aus der beigefügten Orientierungstafel für Honorare der AHO Nr. 9, Stand Mai 2014, berechnet. Als Honorarsatz wird der Mindestsatz vereinbart.

11.2 Nachträge zur EW – Bau

Werden Nachträge zur EW – Bau erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren, die dem tatsächlichen Mehraufwand des Auftragnehmers entspricht.

Vor Arbeitsbeginn ist mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

11.3 Überarbeitungen

Im vereinbarten Honorar nach § 11.1 sind alle nach § 6 dieses Vertrages übertragenen Leistungen des Auftragnehmers einschließlich etwaiger notwendiger Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie einschließlich sämtlicher Vervollständigungen und Optimierungen enthalten.

11.4 Verzögerungen

Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen **keinen** zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Projektzeit. Es ist gerade Aufgabe des Auftragnehmers, jedwede Terminverzögerungen zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten Vertrages und Projektziels das Risiko etwaiger Mehrleistungen wegen Verlängerung der Projektdauer zu übernehmen.

11.5 Zusatzvergütung

Eine Zusatzvergütung kann vom Auftragnehmer nur beansprucht werden, wenn er im Auftrag des Auftraggebers zusätzliche / besondere Leistungen erbringt, die über die Leistungen der §§ 5 und 6 hinausgehen.

Die Zusatzvergütung ist **vor** Ausführung dieser Leistung entsprechend der Regelungen in § 11.6 **schriftlich** zu vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, entfällt ein gesonderter Vergütungsanspruch.

Sollten sich die Vertragsparteien dem Grunde nach auf eine Vergütung nicht einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Arbeitgeber dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben davon unberührt.

Sollten sich die Vertragsparteien vor Beginn der Leistungen nicht über die Höhe der zusätzlichen Vergütung einigen, so ist der Auftragnehmer in jedem Falle verpflichtet, die entsprechenden Leistungen zu erbringen, auch wenn der Auftraggeber diese nicht ausdrücklich angeordnet hat. Eine Arbeitseinstellung oder Leistungsverweigerung des Auftragnehmers ist in jedem Falle ausgeschlossen.

11.6 Honorar bei Leistungsänderungen sowie Besonderen und Zusätzlichen Leistungen

11.6.1 Für besondere oder zusätzliche Leistungen sowie wenn der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus **weitere Leistungen** anordnet, **die bei der Honorarermittlung über anrechenbare Kosten nicht über v. H.-Sätze honoriert werden können** und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Gruppe I: Auftragnehmer	_____	Euro netto/Stunde
	Angebot _____	
Gruppe II: Mitarbeiter (Dipl.-Ing., Projektleiter)	_____	Euro netto/Stunde
	Angebot _____	
Gruppe III: z.B. Technischer Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.	_____	EUR netto/ Stunde
	Angebot _____	

ein zusätzliches Honorar; Zuschläge werden nicht bezahlt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber **vor** der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, er hat den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

11.6.2 Stundenleistungen werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten, Fahrtzeiten, Arbeitspausen und dgl.) vergütet.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, wobei die geschätzten Nettowerte **Höchstbeträge** darstellen.

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen.

Die Stundenbelege sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten; ansonsten entfällt der Vergütungsanspruch.

Werden vom Auftragnehmer Leistungen erbracht, welche Mitarbeiterleistungen (Dipl.-Ing., Ing.) sind, wird nur der diesen Leistungen entsprechende Stundensatz gezahlt; dies gilt analog für die vom Auftragnehmer und/oder seinen Mitarbeitern erbrachten Zeichner-/sonstigen Mitarbeiterstunden.

Allgemeine Bürokosten / Sekretariatskosten sind in den angeführten Stundensätzen enthalten.

Eine Anhebung der Stundensätze ist ausgeschlossen.

Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

11.7 Abrechnung

11.7.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Honorarregelung entsprechend des Vertrages einzuhalten. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

11.7.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

11.7.3 Auf die Abrechnungssumme wird vom Auftragnehmer ein

Nachlass in Höhe von		v. H.
-----------------------------	--	--------------

(Sofern kein Nachlass angeboten wird, bitte mit „0,0“ anbieten)

gewährt.

Der Nachlass gilt ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Angebotes sowie auf alle zusätzlichen und besonderen Leistungen.

11.8 Besondere Leistungen

11.8.1 Die Leistungen gemäß § 6.7.1 werden als besondere Leistung wie folgt pauschal vergütet:

Pauschale		EUR netto inkl. Nebenkosten (ohne Zuschläge)
------------------	--	---

§ 12 Nebenkosten

12.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit

	v. H.
--	-------

des nach Prüfung festgestellten Nettohonorars erstattet.

Darin enthalten sind die Kosten für:

- Post- und Fernmeldegebühren sowie Vervielfältigungen der Unterlagen für den eigenen Bedarf
- Vervielfältigungen der Unterlagen nach § 5.7
- Reisen des Auftragnehmers und /oder seiner Mitarbeiter
- Trennungsentschädigungen (§ 14 (2) Nr. 5 HOAI)

§ 13 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 11 dieses Vertrages und die Nebenkosten gemäß § 12 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 14 Zahlungen

14.1 Abschlagszahlungen

Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

Rechnungsstellung

Die Honorarrechnungen sind dem Auftraggeber kumulativ in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Vertrags-Nr. vorzulegen.

14.2 Schlusszahlungen

Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

14.3 Überzahlung

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 15 Haftung und Verjährung

15.1 Rechte des Auftraggebers

Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlagen an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

§ 16 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

16.1 Deckungssummen

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	über 10 Mio	3.000.000,00 €
für sonstige Schäden	bis 25 Mio	3.000.000,00 €

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

16.2 Nachweis Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 17 Kündigung

17.1 Kündigung durch den Auftraggeber

17.1.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

17.1.2 Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).

17.1.3 Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung.

17.1.4 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Projektstufe zu erbringende Einzelleistung.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z. B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehe sie zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären.

- 17.1.5 Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistung alsbald nach der Kündigung verlangen, er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

17.2 Kündigung durch den Auftragnehmer

- 17.2.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

- 17.2.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB)
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldenverzug gerät.

- 17.2.3 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.

- 17.2.4 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 18

Ergänzende Vereinbarungen

18.1 Verpflichtungserklärung

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl.I S.469 ff./547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer wird sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich Betrauten sich ebenfalls verpflichten lassen.

18.2 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer wird für die Terminplanung, -kontrolle und -steuerung die Software

	einsetzen.
--	------------

18.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach

Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.
Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

Die Weitergabe von Daten von Online-Zugängen bzw. jeglicher Kennungen und Passwörter an Dritte sowie die Verwendung bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages ist untersagt.

18.4 Urheberrecht

Der Auftraggeber darf die Unterlagen (insbesondere das im Rahmen des Projektes erstellte Projekthandbuch) für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergeleitet werden.

18.5 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

18.6 Arbeitsgemeinschaften

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

18.7 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

18.8 Zustimmung zum Vertragsmuster

Die nachstehende Unterzeichnung des Vertragsmusters gilt lediglich als Akzeptanz der Vertragsbedingungen, die nicht nachverhandelt werden.
Eine Vertragsunterzeichnung findet erst im Rahmen der Auftragserteilung statt.

Bieter / Auftragnehmer:

Hiermit biete(n) ich/wir die Ausführung der in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen beschriebenen Planungsleistungen zu den genannten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. Absage gebunden.

Firmenstempel:

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Auftraggeber:

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen.

Staatsbetrieb Sächsisches
Immobilien- und Baumanagement
Niederlassung Zwickau

Zwickau, den

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift